Gymnasium
Herderschule
Lüneburg

Beitrittserklärung

Hiermit trete ich dem Verein *„Eltern und Freunde der Herderschule Lüneburg e.V.“* zum 1. _____ (Monat/Jahr) bei.

Bitte buchen Sie meinen Jahresbeitrag in Höhe von EUR _____ von meinem unten angegeben Konto ab.
(Der Mindestbeitrag beträgt 24,00 Euro im Jahr)

Name: _____

Anschrift: _____

_____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bankverbindung:

Kontoinhaber: _____

Bank: _____

BLZ: _____

Konto-Nr.: _____

IBAN: _____

Ich habe die Satzung des Fördervereins Herderschule Lüneburg e.V. auf der Rückseite gelesen und erteile mit meiner Unterschrift das Einverständnis.

_____ _____
Datum Unterschrift

Bitte geben Sie diese Anmeldung im Sekretariat der Herderschule ab!

Satzung des Vereins „Eltern und Freunde der Herderschule Lüneburg e.V."

Gymnasium Herderschule Lüneburg

Gleichstellungshinweis
Im Sinne der leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich gelten sie jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
(1) Der Verein führt den Namen „Eltern und Freunde der Herderschule Lüneburg e.V."
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins
(1) Zweck des Vereins ist es, die Herderschule Lüneburg in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Dies soll insbesondere durch die ergänzende Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, eine verbesserte Ausstattung der Räume und Anlagen, die Förderung kultureller Veranstaltungen und die Bezuschussung von Exkursionen, Klassen- und Studienfahrten erfolgen. Der Zweck kann auch durch die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler in sozialen Härtefällen erfüllt werden.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO). Die Tätigkeit im Verein ist selbstlos. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft kann von jeder rechtsfähigen, natürlichen und juristischen Person erworben werden. Die Eltern und Erziehungsberechtigten, die Kinder auf der Herderschule haben, haben ein Anrecht auf die Mitgliedschaft, ebenso Mitglieder des Kollegiums und die ehemaligen Schülerinnen und Schüler und ehemalige Mitglieder des Kollegiums der Herderschule. In den übrigen Fällen entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme.
(2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
(3) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dieser ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten.
(4) Der Schulleiter, das Mitglied des Lehrerkollegiums im Vorstand, der ständige Vertreter des Schulelternrats und der ständige Vertreter der Schülervertretung sind beitragsfreie Mitglieder des Vereins.
(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
a) Die schriftliche Kündigung des Mitgliedes muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand zu erklären;
b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn 1. das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen ist, 2. aus wichtigem Grund (insbesondere, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt) durch Ausschluss. Das betroffene Mitglied ist in diesem Falle vorab die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

§ 4 Spenden und Drittmittel
Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks können ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

§ 5 Die Organe
Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Schulleiter, einem weiteren Mitglied des Lehrerkollegiums (soweit entsendet) ,dem ständigen Vertreter des Schulelternrats (soweit entsendet), dem ständigen Vertreter des Schülervertretung (soweit entsendet).
(2) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereines sein.
(3) Der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenwart werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder.
(5) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grunde von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung.

§7 Aufgaben des Vorstandes
(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, Auslagen können erstattet werden.
(2) Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch den Vorsitzenden allein oder einen seiner Stellvertreter zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
(3) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins entsprechend des Vereinszwecks und über alle weiteren Tätigkeiten des Vereins. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden im Stimmenverhältnis nicht gezählt.
(4) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mit einer schriftlichen Tagesordnung einberufen. Vorstandssitzungen sollen alle drei Monate stattfinden, im Übrigen nach Bedarf. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur einstimmig zur Abstimmung gebracht werden. Sonst werden sie zur nächsten Vorstandssitzung vertagt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der tatsächlich Entsendeten anwesend ist. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende in Rücksprache mit dem Kassenwart über einen Förderantrag per E-Mail unter den Vorstandsmitgliedern abstimmen lassen. Die Abstimmung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Über Vorstandssitzungen ist jeweils ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 8 Mitgliederversammlung
(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
(2) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand ein zu berufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
(4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
b) Genehmigung des Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer;
c) Entlastung des Vorstands;
d) Wahlen zum Vorstand;
e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
f) Festlegung des Mitgliedsbeitrags. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über weitere Punkte der Tagesordnung.
(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
(6) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(7) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich jedes Mitglied einzutragen hat.

§ 9 Rechungsprüfung
Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahrs die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderung
(1) Satzungsänderungen formeller oder redaktioneller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
(2) Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger und ist für die Herderschule Lüneburg im Sinne des Zwecks des Vereins zu verwenden.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand, für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten, ist Lüneburg.